



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 1 Freitag, den 4. Januar 2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden	B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften
BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM in Teilgebieten des Regionalmanagements Tourismusdreieck, nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Regionalmanagements Tourismusdreieck 1	Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost Vorläufige Besitzeinweisung. 2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2012/13 (01.08.2012 bis 31.07.2013)..... 3

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM In Teilgebieten des Regionalmanagements Tourismusdreieck

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Regionalmanagements Tourismusdreieck

1. Kommunale Gebietskörperschaft
 - 1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle
Regionalmanagement (ReM) Tourismusdreieck,
vertreten durch die Stadt Norden,
FD 3.2, z.H. Herrn Swyter
Am Markt 39
26506 Norden
Telefon: 04931/923308
Fax: 04931/9231308
Email: jan-berndt.swyter@norden.de
 - 1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses
Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen
und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur in den touristi-
schen Schwerpunktgebieten der Inseln Juist und Norderney so-
wie der Stadt Norden zur Nutzung eines Hot-Spots-Angebots.
2. Gegenstand der Dienstleistung
 - 2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber
Das REM Tourismusdreieck bittet um die Einreichung von
Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Ver-
sorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.
Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungs-
verfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorab-
information im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige
Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe
einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im
Sinne des Vergaberechts.
Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren ein-
gereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als
Informationsgrundlage für die erforderliche politische Ent-
scheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergeb-
nisse des Verfahrens unterrichtet.
Das REM Tourismusdreieck behält sich eine Vergabe vor.
Kartendarstellungen zur Lage der jeweiligen touristischen
Schwerpunktgebiete sind als Anlage 1 bis 4 beigefügt. Des Wei-
teren sollen auf den jeweiligen Fähren zwischen den Inseln
Juist, Norderney und Baltrum Hotspots zur Verfügung gestellt
werden. Diese Leistung soll separat im Angebot ausgewiesen
werden.

Im Sommer 2010 ist eine Befragung/Nacherhebung der im
betreffenden Gewerbegebiet touristischen Einrichtungen zur
vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benö-
tigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hinter-
grund waren permanent vorgetragene Beschwerden/Anfor-
derungen von Gästen, die durch die bisherigen Angebote am
Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt
werden können. Daraus resultierend wird für die betreffenden
Gebiete/Standorte (siehe Anlagen 1-4) eine flächendeckende
Versorgung von mind. 6-16 MBit/s zur mobilen Internetnutzung
gewünscht.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder
nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der
Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds.
MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500) für das mit Breit-
band unterversorgten Teilgebiete des REM Tourismusdreieck
als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzu-
gängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen
und künftigen Anforderungen von Gästen abgebildet werden.
Insbesondere die touristische Nutzung soll bei der Erschließung
des Gebiets im Vordergrund stehen. So ist unter anderem die
Versorgung touristischer Hotspots mit Breitbandinternetzugän-
gen zu gewährleisten um Kundenanforderungen gegenüber an-
sässigen Unternehmen zu erfüllen.

Eine höchstmögliche Skalierbarkeit ist zu gewährleisten. Die
Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie
zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhal-
tig ist. Bei der Interessensbekundung hat der Anbieter die tech-
nische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlich-
keit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u.a. Angaben zu den
Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnah-
men. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte
Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Es
ist zu berücksichtigen, dass der Anbieter primär kurzzeitige
Internetzugänge für die Kunden der im Tourismusbereich tati-
gen Unternehmen anbieten. Daher sollten Tarifmodelle aufge-
zeigt werden, die diese Kundenbeziehung berücksichtigen.
Generell ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuan-
schlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes ins-
gesamt gerechnet wird. Die notwendige Infrastruktur soll zur
Kostenreduktion (Miete/Pacht) auf öffentlichen Gebäuden
errichtet werden.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den
Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt
das REM Tourismusdreieck eine finanzielle Förderung dieser

Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o.g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Das REM Tourismusdreieck behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendersersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet das REM Tourismusdreieck bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 15.02.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Standorte mit einer Bandbreite von mindestens 6-16 MBit/s zuverlässig zur Verfügung steht.

Das REM Tourismusdreieck behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Karten der Bedarfssituation der Region (s. Karte 1-4; sowie 3 Standorte auf den Fähren zwischen Inseln und Festland) ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Das REM Tourismusdreieck und die beteiligten Kommunen Juist, Norderney und Norden bieten Ihre Hilfestellung bei einer gegebenenfalls notwendigen Standortwahl und bei der Erarbeitung von Vertriebsmöglichkeiten an.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring des MW) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 15.02. 2013, 12:00 Uhr.

Norden, den 19.12.2012

Regionalmanagement Tourismusdreieck,
vertreten durch die Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Gez. B. Schlag

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 11.08.1999 angeordneten und durch Anordnungen vom 22.07.2002, 19.03.2007 und 29.03.2012 geänderten Flurbereinigungsverfahren Norden-Ost (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum 10.11.2013 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Norden-Ost wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Stadt Norden und Samtgemeinde Hage aus.

Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.

4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben.

Allen übrigen Teilnehmern und den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wer-

den die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung in einem Termin am Donnerstag, den 17.01.2013 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Walloseum, Osterlooger Weg 3 (Nordeingang, 1. Obergeschoß) in Lintelermarsch bekannt gegeben.

- Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
- Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pacht ausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung gemäß § 65 FlurbG.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebraachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzzeiweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzzeiweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzzeiweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzzeiweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft wird die vorläufige Besitzzeiweisung gemäß § 65 FlurbG angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise

- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzzeiweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
- Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2014 die durch die vorläufige Besitzzeiweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
- Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Lintelermarsch, Norden, Ostermarsch und Süderneuland 2 der Stadt Norden, der Gemarkungen Hagermarsch und Lütetsburg der Samtgemeinde Hage sowie der Gemarkung Westdorf der Gemeinde Dornum. Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei der Stadt Norden und der Samtgemeinde Hage mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Aurich, den 20.12.2012

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Siegel)

(Wieghaus)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2012/13 (01.08.2012 bis 31.07.2013)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 112 ff. NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012/13 (01.08.2012 bis 31.07.2013) wird

im Ergebnis-/Finanzhaushalt	
in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf	1.261.616,22 €
in den ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen auf	1.261.616,22 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 1.261.616,22 € festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 der Verbandsatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise	
01. Aurich	125.502,97 €
02. Friesland	66.127,34 €
03. Leer	109.494,59 €
04. Wittmund	38.081,61 €
B.: kreisfreie Städte	
05. Emden	136.673,44 €
06. Wilhelmshaven	323.846,56 €

C.: kreisangehörige Städte	
07. Aurich	80.843,12 €
08. Esens	13.925,88 €
09. Jever	27.883,65 €
10. Leer	68.102,89 €
11. Norden	49.930,30 €
12. Norderney	11.729,78 €
13. Papenburg	66.769,69 €
14. Vechta	66.769,69 €
15. Weener	31.355,15 €
16. Wittmund	41.283,42 €
D.: Zinsen	keine
Gesamtumlage:	<u>1.261.616,22 €</u>

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 07.01.2013 bis 21.01.2013 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstr. 44, 26382 Wilhelmshaven, Service-Center, öffentlich aus. Dort können auch die Haushaltspläne ab 2000 eingesehen werden.

Wilhelmshaven, 18.12.2012

Bramlage (Verbandsgeschäftsführer)